

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

**Vorlagen-Nr.:**

01/58/15

**Beratungsfolge:**

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung gem. § 4 GO d. KT

Bereich: FB 7

Aktenzeichen: 751215

Datum: 03.02.15

Fachausschuss: Umwelt 16.02.15

KA: 04.03.15

Kreistag: 11.03.15

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Änderung der Abfallentsorgungssatzung (AES) des Jerichower Land vom 01.02.2014

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die anliegende Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Jerichower Land

gez. Burchhardt

**Beratungsergebnis:**

Gremium	TOP	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an
Fachausschuss							
Umwelt		16.02.15	X	7			
KA		04.03.15					
Kreistag		11.03.15					

## **Sachverhalt (Begründung):**

Änderungen wurden in folgenden Paragraphen vorgenommen:

### 1.) § 9 Abs.8 - entfällt

Begründung:

§ 28 Abs. 15 S.1 enthält die allgemeinere Regelung

### 2.) § 9 Abs. 13 wird wie folgt gefasst:

"Tierische Speisereste aus nicht privaten Haushalten (roh oder gegart), wie z. B. Hotels, Gaststätten, Kantinen, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung etc. dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden. Speisereste aus nicht privaten Haushalten unterliegen gemäß § 2 Abs 2 Nr. 2 KrWG nicht dem Abfallrecht."

Begründung:

Die Regelung zur Verwertung tierischer Speisereste aus privaten Haushalten entfällt, da die gesetzlichen Regelungen aus Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bioabfallverordnung (BioAbfallV) und Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) eine abweichende satzungsmäßige Regelung nicht zulassen.

### 3.) § 27 Abs. 16 wird wie folgt gefasst:

"Auf Campingplätzen wird die Entsorgung in der Regel über 1.100-Liter-Abfallbehälter praktiziert. Anzahl und Aufstellungsort legt der Landkreis auf Vorschlag des Anschlusspflichtigen fest. Das gilt auch für die Festlegung anderer zugelassener Behältergrößen, wenn eine Entsorgung über 1.100-Liter-Abfallbehälter nicht möglich oder erforderlich ist. In Bungalowsiedlungen ist mindestens ein 80-Liter-Abfallbehälter pro Bungalow durch den Grundstückseigentümer, Pächter bzw. sonstig Berechtigten vorzuhalten. Bei gemeinsamer Nutzung von 1.100 – Liter-Abfallbehältern beträgt das Mindestvolumen 40 Liter je Bungalow, soweit die Gebühr gemäß § 2 Abs. 7 der Abfallentsorgungs-satzung für den Landkreis Jerichower Land erhoben wird. Gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität sind nach § 27 Abs. 10 zulässig."

Begründung:

zu Satz 3: Zur rechtliche Klarstellung des Adressatenkreises werden "... Pächter bzw. sonstig Berechtigten ..." eingefügt.

zu Satz 4: Die Abfallgebühren im Jerichower Land haben sich in den vergangenen Jahren stark erhöht, sodass es nunmehr unverhältnismäßig scheint, Bungalowbesitzer mit derselben Abgabenglast zu belegen wie den Abfallerzeuger mit nur einem Wohnsitz. Hinzu tritt, dass sich der Bungalowbesitzer nicht dem Anschlusszwang am Hauptwohnsitz entziehen kann und somit bei gleichem Abfallvolumen doppelt belastet wird. Da die Abfallgebühren beispielsweise auch Aufwendungen zur Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle und andere Fixkosten enthalten, würde ein Bürger mit Hauptwohnsitz im Jerichower Land und anschlusspflichtigem Bungalow in eben diesem Landkreis doppelt für ein und dieselbe Leistung herangezogen werden.

### 4.) § 37 Abs. 1 Nr. 8 entfällt.

Begründung:

Durch die Anpassung von § 9 Abs. 13 an die geänderte Gesetzeslage fällt die Sanktionsgrundlage weg.

## **Anlage:**

Abfallentsorgungssatzung

**Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:**

Buchungsstelle / Bezeichnung:            /  
Planansatz:  
abzügl. Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:  
= überplanmäßiger Aufwand  
Deckung durch Mehrertrag bei  
Deckung durch Minderaufwand bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:  
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)